

Markt Wildflecken

KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM FÜR INVESTITIONEN ZUR REVITALISIERUNG DER ORTSKERNE

Inkrafttreten: 01.01.2019

§ 1 Präambel

Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der damit verbundenen drohenden Verödung der Ortsmitten durch Abwanderung in die Siedlungsgebiete setzt sich der Markt Wildflecken für eine Konzentration der Siedlungstätigkeit im Innenbereich ein. Dafür ist die Attraktivität der Ortskerne als Wohn- und Arbeitsraum zumindest zu erhalten, bestenfalls zu verbessern.

Mit dem vorliegenden Programm soll Bauherren und Sanierungswilligen ein Impuls für Maßnahmen zur Innenentwicklung gegeben werden. Ziel ist die Vermeidung von Leerständen und der Erhalt schützenswerter Bausubstanz. Den ortstypischen Charakter gilt es dabei zu bewahren.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist auf die Innenorte des Marktes Wildflecken beschränkt. Neubaugebiete und Neubausiedlungen gehören nicht dazu. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist den eingezeichneten Daseinsvorsorgegebieten der beiliegenden Lagepläne der Ortsteile zu entnehmen. Die Lagepläne sind Bestandteil des Förderprogrammes.

§ 3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen, die im Geltungsbereich Eigentümer eines Grundstückes sind.

Gefördert werden Gebäude, die zu Wohn-, Gewerbe-, freiberuflichen oder landwirtschaftlichen Zwecken genutzt wurden und in Zukunft mindestens für die Dauer von 10 Jahren für Wohn-, Gewerbe- oder freiberufliche Zwecke auch wieder genutzt werden.

Bei erneutem Leerstand innerhalb der 10jährigen Bindungsfrist wird der Lauf der Frist unterbrochen. Es erfolgt keine Rückforderung, sofern innerhalb eines Zeitraums von maximal 2 Jahren die beantragte Nutzung wieder aufgenommen wird.

Verstirbt der Zuwendungsempfänger innerhalb der 10jährigen Bindungsfrist geht die Nutzungsverpflichtung auf den Erben über. Der Erbe hat die Möglichkeit, die Nutzungsverpflichtung an den neuen Eigentümer weiter zu geben.

§ 4 Förderfähige Maßnahmen

a) Förderung baulicher Investitionen zur Aktivierung von Leerständen

Der Markt Wildflecken fördert den Umbau, die Erweiterung sowie die Sanierung von Gebäuden innerhalb des in § 2 festgelegten Geltungsbereiches, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens 50 Jahre alt sind und mindestens 12 Monate kompletten Leerstand aufweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein Gebäudeabriss und (Teil-) Neu-/Ersatzbau förderfähig sein, wenn dadurch die innerörtliche Situation (Ortsbild, Belichtung, Begrünung) maßgeblich verbessert wird. Dies ist ausreichend zu begründen.

Für diese Maßnahmen gewährt der Markt Wildflecken einen einmaligen Zuschuss von 10 % der Gesamtkosten. Die maximale Zuschusshöhe für ein Bauvorhaben beträgt 10.000,00 €. Die Mindestinvestitionssumme für ein Bauvorhaben ist auf 10.000,00 € festgelegt.

Die jeweilige Fördersumme erhöht sich um 10 % pro zum Zeitpunkt der Antragstellung lebend geborenem Kind, das nach Abschluss der Maßnahme im Haushalt wohnt und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dieser zusätzliche Zuschuss wird für bis zu 3 Kinder bzw. höchstens zu 7,5 % der Fördersumme gewährt (maximal 750 €).

b) Bauschuttanlieferungen

Zusätzlich zu den förderfähigen Kosten nach Buchstabe a) werden bei Abbruch von Gebäudesubstanz entstandene Gebühren für Bauschuttanlieferungen auf die Bauschuttdeponie in Wirmsthal bis zu maximal 1.000 € erstattet. Erdaushubanlieferungen sowie Zuschläge für Anlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten werden nicht bezuschusst.

c) Erstberatung im Vorfeld von Baumaßnahmen

Im Vorfeld der Baumaßnahmen ist eine Erstberatung heranzuziehen, die kostenlos über die Gemeinde angeboten wird. Diese Erstberatung ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Förderung.

§ 5 Nicht-Förderfähige Maßnahmen

Von einer Förderung über das kommunale Revitalisierungsprogramm des Marktes Wildflecken ausgeschlossen sind die vom Antragsteller und seinen Familienangehörigen erbrachten Eigenleistungen, Grund- und Immobilienerwerb, Gebühren sowie steuerliche Vorteile. Eine Förderung über den Eigenanteil (Förderfähige Kosten sind der vom Antragsteller zu tragende finanzielle Eigenanteil an den Ausgaben) des Antragstellers hinaus ist nicht möglich.

§ 6 Verfahren und Voraussetzungen

Die Antragstellung für die Förderung ist nach der Erstberatung schriftlich an den Markt Wildflecken zu richten. Die Baumaßnahmen dürfen vor Bewilligung durch den Markt Wildflecken nicht begonnen sein. Bei der Angebotseinholung sollten regionale Firmen berücksichtigt werden.

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- Baugenehmigung (falls erforderlich)
- Erlaubnis nach Art. 6 DSchG (falls erforderlich)
- Nachweis über Alter bzw. Leerstand des Gebäudes
- Ergebnis der Erstberatung
- Beschreibung der geplanten Baumaßnahme mit Angaben über voraussichtlichen Baubeginn und –ende
- Angebote (vorzugsweise regionale Firmen) zur Kosteneinschätzung oder eine aussagefähige Kostenschätzung des Gesamtvorhabens
- Lageplan
- Finanzierungsplan mit Angabe über eventuelle weitere Zuschüsse
- Geburtsurkunden des/der Kindes/r
- Fotos des Anwesens/Objektes vor Baubeginn

Nach Prüfung des Antrages entscheidet der Markt Wildflecken über die Bewilligung der Fördermittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung aus den Haushaltsmitteln des Marktes Wildflecken. Der Markt Wildflecken behält sich Änderungen des Förderprogrammes vor. Wenn Haushalts- und Finanzlage dies notwendig machen, ist der Markt Wildflecken zu Änderungen des Fördersatzes und des Fördervolumens berechtigt. Anträge auf Förderung ersetzen nicht die nach anderen Rechtsvorschriften zu stellenden Anträge.

Sollten sich während der Umsetzung Abweichungen gegenüber der dem Antrag zugrunde liegenden Planung ergeben, ist der Markt Wildflecken umgehend zu informieren. Eine Bewilligung der Änderungen ist für die Gewährung des Zuschusses notwendig.

Der Zuschuss wird erst nach Vorlage der folgenden Nachweise ausbezahlt: Bau-, Handwerkerrechnungen, Fotos nach Fertigstellung der Maßnahmen.

Die Maßnahme muss innerhalb von 3 Jahren nach Antragsstellung abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung beim Markt Wildflecken beantragt werden.

§ 7 Rückerstattung und Widerrufsrecht

Im Falle arglistiger Täuschung bzw. falscher Angaben behält sich der Markt Wildflecken jederzeitiges Widerrufsrecht des Bewilligungsbescheides vor. Außerdem ist der Markt Wildflecken berechtigt, die gewährten Zuwendungen teilweise oder ganz zurückzufordern, wenn die vorgegebene Investitionshöhe nicht erreicht wird bzw. die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden. In diesem Fall ist der Rückforderungsbetrag sofort zurückzuzahlen und rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Auszahlung mit 6 % p.a. zu verzinsen.

§ 8 Inkrafttreten

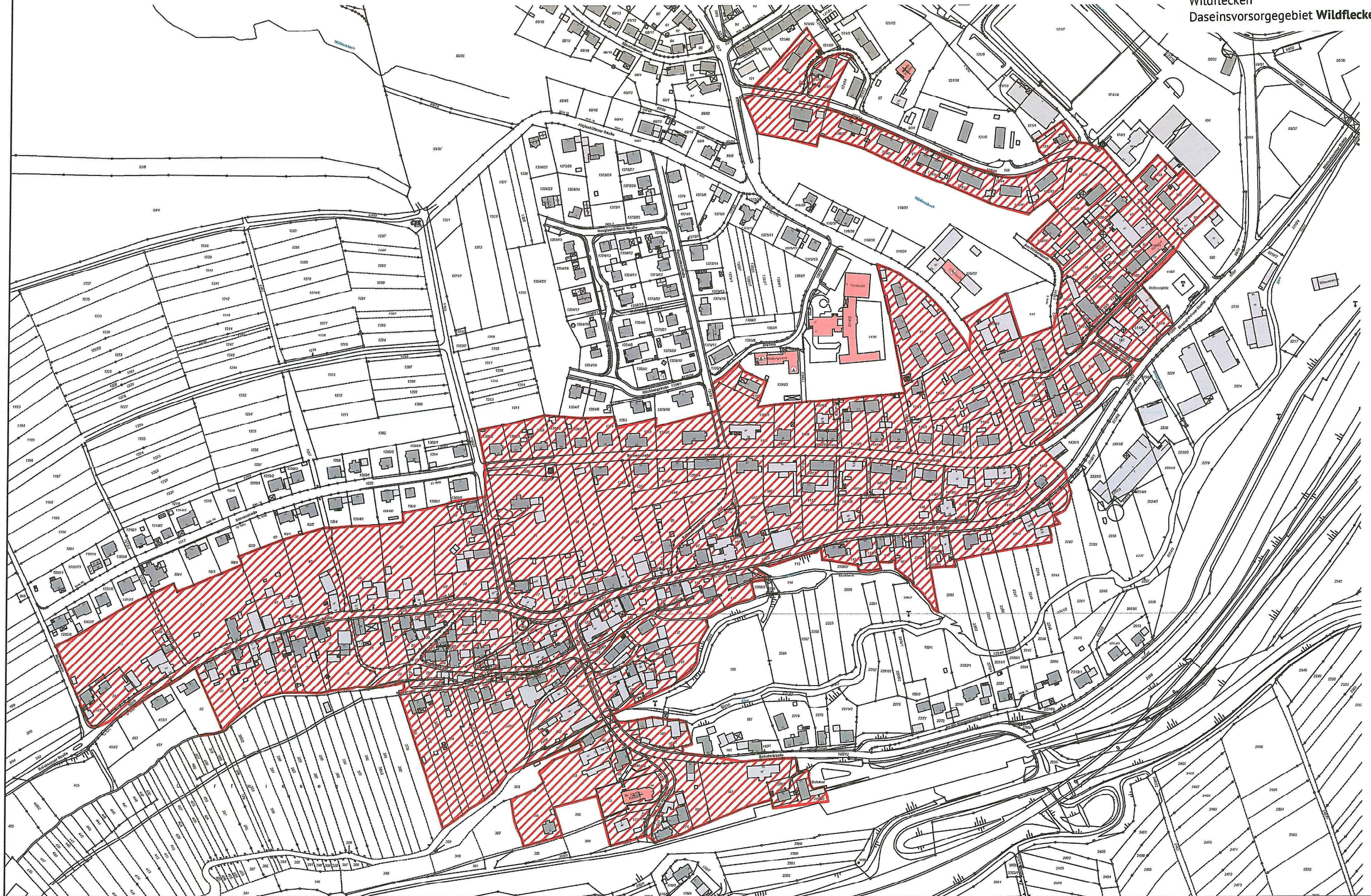
Das Förderprogramm tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und verlängert sich bis 31.12.2019 und darüber hinaus um jeweils ein weiteres Kalenderjahr, wenn es nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres durch Gemeinderatsbeschluss außer Kraft gesetzt wird.

Gleichzeitig tritt das Förderprogramm vom 01.10.2016 außer Kraft.

Wildflecken, 08.05.2019

Kleinhenz
Erster Bürgermeister Markt Wildflecken

Siegel



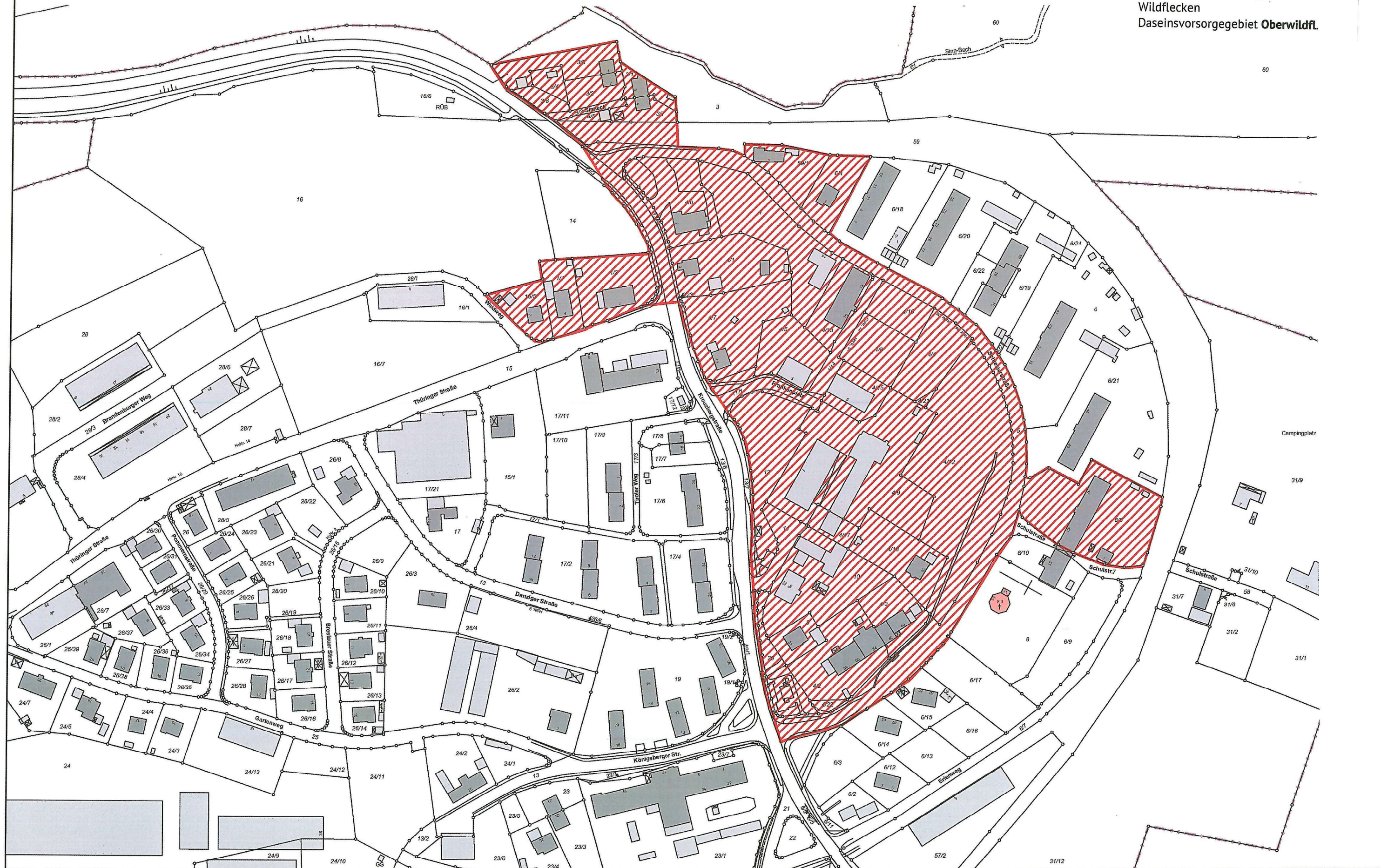
Gedruckt von wil12 auf VWS-46-TSXP119 an ES8451 MFP Serverraum auf SRV-DC (von WS-W7-108) in Sitzung: 19 am 26.07.2016 um 12:14.

Projekt: NONAME

Layout: STANDARD DIN A3 QUERFORMAT

w³GIS

M= 1:5.000



Gedruckt von wil12 auf VWS-46-TSXP119 an ES8451 MFP Serverraum auf SRV-DC (von WS-W7-108) in Sitzung: 19 am 26.07.2016 um 11:40.

Projekt: NONAME

Layout: STANDARD DIN A3 QUERFORMAT

w³GIS

M= 1:3.000

